



BERICHT

über die Einhaltung der organisatorischen Pflichten im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Unternehmensführung gemäß § 25 Abs. 3 und 4 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes (FKAG)

DebeKa Lebensversicherungsverein a. G.

DebeKa

Bericht

über die Einhaltung der organisatorischen Pflichten im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach § 25 Abs. 3 und 4 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes (FKAG)

31. Dezember 2023

The logo for Debeka, featuring the word "Debeka" in a stylized, blue, cursive script font.

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz Koblenz am Rhein

Debeka-Platz 1, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 141

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Allgemeines

Wir wollen bewusst alle Menschen ansprechen – ganz unabhängig von deren Geschlecht. Deshalb arbeiten wir permanent an unseren Texten. Wo es die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt, bevorzugen wir neutrale Begriffe oder die Doppelnennung statt der rein männlichen Form.

1	Die Debeka als Finanzkonglomerat	4
2	Governance-System	5
2.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	5
2.2	Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	14
2.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	17
2.4	Internes Kontrollsystem	22
2.5	Funktion der internen Revision	24
2.6	Versicherungsmathematische Funktion	26
2.7	Outsourcing	27
2.8	Sonstige Angaben	28
	Abkürzungsverzeichnis	30

1 Die Debeka als Finanzkonglomerat

Finanzkonglomerate sind branchenübergreifend tätige Gruppen von Unternehmen der Versicherungs- sowie der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, in denen der Grad der branchenübergreifenden Tätigkeit hinreichend hoch ist. Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. November 2005 festgestellt, dass die Debeka-Gruppe ein Finanzkonglomerat ist. Diesem gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
- Debeka Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft
- Debeka Zusatzversorgungskasse Verein auf Gegenseitigkeit
- Debeka Asset Management Gesellschaft mit beschränkter Haftung

In diesem Zusammenhang wurde die Debeka Lebensversicherung aufgrund ihrer Bilanzsumme als das übergeordnete Unternehmen des Debeka-Finanzkonglomerats bestimmt. Mit Bescheid vom 14. Januar 2019 hat die BaFin die Debeka Lebensversicherung als übergeordnetes Unternehmen des Debeka-Finanzkonglomerats sowohl von den Eigenmittelanforderungen der §§ 17 und 18 FKAG als auch von den Anforderungen an die darüber hinausgehende Finanzkonglomerate-Berichterstattung hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse und der Debeka Asset Management GmbH befreit. Beide Unternehmen können als nur von untergeordneter Bedeutung im Hinblick auf die Ziele der zusätzlichen Aufsicht auf Finanzkonglomeratsebene angesehen werden.

Insofern decken sich der Kreis der im Rahmen der Finanzkonglomerateberichterstattung zu berücksichtigenden Debeka-Unternehmen mit demjenigen der Gruppenberichterstattung unter Solvency II. Aus diesem Grund werden in diesem Bericht vielfach Aussagen in Bezug auf die "Debeka-Gruppe" getroffen, die aufgrund des übereinstimmenden Kreises an erfassten Unternehmen aber auch für das Finanzkonglomerat zutreffend sind.

Nach § 25 Abs. 3 und 4 FKAG ist das übergeordnete Unternehmen des Finanzkonglomerats verpflichtet, der BaFin und der Öffentlichkeit Einzelheiten der rechtlichen sowie der Governance- und Organisationsstruktur des Finanzkonglomerats mitzuteilen. Mit der Vorlage dieses Berichts für das Jahr 2023 kommt die Debeka Lebensversicherung dieser Verpflichtung nach.

2 Governance-System

2.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Zum maßgeblich aus den Debeka-Versicherungsunternehmen bestehenden Finanzkonglomerat gehört auch die unter die Regelung der Bankenaufsicht fallende Debeka Bausparkasse. Aus diesem Grund sind innerhalb der Debeka-Gruppe sowohl die versicherungsrechtlichen Anforderungen nach Solvency II als auch die bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Basel III (finalising post-crisis reforms) zu berücksichtigen.

Während die Geschäftsorganisation (Governance-System) der Debeka-Versicherungsunternehmen auf den Regelungen des § 23 VAG basiert, unterliegt die Debeka Bausparkasse diesbezüglich den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach § 25a KWG. Die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse weisen daher separate Geschäftsorganisationen auf, die die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die Art und Weise der Unternehmensführung sowie die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation berücksichtigen. In ihrer Konzeption und Zielsetzung sind die jeweiligen Geschäftsorganisationen (z. B. mit Blick auf das Risikomanagementsystem [Abschnitt 2.3] und das interne Kontrollsystem [Abschnitt 2.4]) analog zueinander aufgebaut, um eine gruppenübergreifende Unternehmenssteuerung zu gewährleisten.

Insgesamt ist es der Anspruch der Debeka-Gruppe, dass die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken angemessen ist.

2.1.1 Struktur der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

2.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder jedes Vorstands der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands in der jeweils gültigen Fassung. Über die Gesamtverantwortung der Vorstände hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Organisationsgemeinschafts-, Ausgliederungs- bzw. Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge.

Ausschüsse innerhalb der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse bestehen nicht.

Debeka-Versicherungsunternehmen

Thomas Brahm

- Vorsitzender des Vorstands
- Dezernatsverantwortung:
Personal, Risikomanagement (für die Bereiche Krankenversicherung/Vertrag Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), Koordination der Konzernleitung mit Ideenmanagement und Nachhaltigkeitsbeauftragtem, Konzernrevision, Fraud, Unternehmenskommunikation, Compliance (für die Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Pensionskasse AG,
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein

Paul Stein

- Dezernatsverantwortung:
Vertrieb und Marketing Front-End, Vertrieb Back-End, Personalentwicklung Akademie, Service, Landesgeschäftsstellen und Geschäftsstellen (Vertriebs- und Serviceprozesse)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein
- Mitglied der Geschäftsführung:
Debeka proService und Kooperations-GmbH

Ralf Degenhart
Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Anlagemanagement, Finanzen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit,
Zentrale Dienste
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Pensionskasse AG,
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein

Dr. rer. nat. Normann Pankratz
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Allgemeine Versicherung, Aktuarielle Funktion,
IT-Produktmanagement Front-End, IT-
Grundlagen und -Engineering, Applikations-
und Infrastrukturmanagement, Debeka
Innovation Center
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein

Annabritta Biederbick
Ass. jur., MBA-Insurance

- Dezernatsverantwortung:
Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen,
Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern,
Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche
Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen,
Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), FSE
und Geldwäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der
Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen,
Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern),
Konzerndatenschutz
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Pensionskasse AG

Laura Müller
Master of Science

- Dezernatsverantwortung:
Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik, Krankenversicherung/Technik, IT-Produktmanagement Back-End, Organisationsentwicklung und IT-Governance
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein,
Debeka Pensionskasse AG,
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Die Debeka Zusatzversorgungskasse zählt zu den Debeka-Versicherungsunternehmen. Sie besitzt allerdings aufgrund des abweichenden Geschäftsmodells eigene Organisationsstrukturen, die in ihrer Satzung beschrieben sind. Mitglieder des Vorstands der Debeka Zusatzversorgungskasse sind neben den oben bereits genannten Simon Berg und Klaus-Peter Gerber.

Debeka Bausparkasse

Dirk Botzem
Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Betreuung Vertrieb und Personal, Compliance, Dienstleistung und Organisation, Revision, Unternehmenssteuerung, Risikocontrolling-Funktion (RCF), Compliancebeauftragter (CB), Geldwäschebeauftragter (GWB), Datenschutzbeauftragter (DSB), Informationssicherheitsbeauftragter (ITS)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein
- Aufsichtsratsvorsitzender der BSQ Bauspar AG

Jörg Phlippen
Ass. jur.

- Dezernatsverantwortung:
Handel Geldmarkt-/Wertpapiergeschäfte, Kredit, Sparen, Vorstandsstab, Zentraler Service, Zentraler Auslagerungsbeauftragter (ZAB)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft
Sitz Koblenz am Rhein

2.1.1.2 Aufsichtsrat

Die Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse bestellen, überwachen und beraten den jeweiligen Vorstand. Sie sind in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig werden sie vom jeweiligen Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet.

Die Aufsichtsratsvorsitzenden der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse koordinieren die sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen ergebende Arbeit des jeweiligen Aufsichtsrats. Sie halten mit den Vorstandsmitgliedern der Debeka-Versicherungsunternehmen, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, und den Vorstandsmitgliedern der Debeka Bausparkasse regelmäßig Kontakt und beraten mit diesen die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement. Die Aufgaben und Verfahrensregeln der Aufsichtsräte sind in deren Geschäftsordnungen niedergelegt.

Aufsichtsratsvorsitzender der Debeka-Versicherungsunternehmen ist Uwe Laue; der Aufsichtsratsvorsitzende der Debeka Bausparkasse ist Thomas Brahm. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind nicht in allen Aufsichtsräten der aufgeführten Gesellschaften vertreten.

Die Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse haben jeweils einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

2.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung ihrer Aufgaben werden die Vorstände der unter Solvency II bzw. Solvency I fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen von den unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision, die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion (mit Ausnahme der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung) und die versicherungsmathematische Funktion. Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

In der Debeka Bausparkasse sind analog hierzu die Besonderen Funktionen gemäß MaRisk (BA) eingerichtet: die zu den Schlüsselfunktionen Revision zugehörige Interne Revision, die Risikocontrolling-Funktion sowie die Compliance-Funktion.

2.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die Schlüsselfunktionen Revision erbringen unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Schlüsselfunktionen Revision unterstützen die Debeka-Gruppe dabei, ihre Ziele zu erreichen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Gruppe beurteilen und helfen, diese zu verbessern.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Gruppe sind für die Prüfung der zentral in der Debeka-Gruppe verankerten Tätigkeiten zuständig. Ferner obliegt ihr die Gesamtkoordination aller Revisionstätigkeiten, d. h. insbesondere der Prüfungsplanung sowie der Berichterstattung an Vorstand, Aufsichtsrat und Externe. Die Debeka Bausparkasse hat eine eigenständige interne Revision, die für alle Revisionstätigkeiten, insbesondere Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung, innerhalb der Debeka Bausparkasse verantwortlich ist.

2.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Gemäß § 275 Abs. 1 VAG ist das Risikomanagementsystem aller der Debeka-Gruppe zugehörigen Unternehmen in der Weise umgesetzt, dass dieses seitens der Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe gesteuert und kontrolliert werden kann. Innerhalb der Debeka-Gruppe sind die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die nach Bankenaufsicht eingerichtete Risikocontrolling-Funktion für die operative Umsetzung des Risikomanagementsystems der in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen verantwortlich.

Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen definiert zentrale Regelungen der Risikoidentifikation, Risikosteuerung und Risikoüberwachung und unterstützt durch Information, Schulung und Beratung deren dezentrale Umsetzung in den Organisationseinheiten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus überwacht sie das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie etwaige sich abzeichnende Risiken u. a. über das Limit- und Kennzahlensystem oder den Risikokommunikationsprozess. Zudem obliegt ihr die Überwachung des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Ferner berät sie die Vorstandsmitglieder in Fragen des Risikomanagements.

Die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse gestalten sich analog zur Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen. Die Risikocontrolling-Funktion unterstützt die Geschäftsleitung bezüglich risikopolitischer Fragestellungen sowie der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse innerhalb der Debeka Bausparkasse. Darüber hinaus obliegt ihr die Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen sowie eines Risikofrüherkennungsverfahrens, über die eine laufende Überwachung der Risiken, der Risikotragfähigkeit sowie der eingerichteten Limite erfolgen kann.

Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe ist darauf basierend für die Überwachung des Gesamtrisikoprofils der Debeka-Gruppe zuständig.

2.1.2.3 Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe gehört die Vorgabe und Pflege einheitlicher Anforderungen an die Compliance-Strukturen innerhalb der Debeka-Gruppe. Sie überwacht die angemessene und wirksame Einrichtung dieser Compliance-Strukturen wie zum Beispiel die Verfahren der Einzelunternehmen zur Identifizierung und Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich gruppenweiter, Compliance-relevanter Themen, die Steuerung der unternehmensübergreifenden Compliance-Risiken sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Compliance-Funktion die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance-Management-Systems sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

Die Entgegennahme von Hinweisen zu Mitarbeiterfehlverhalten erfolgt über Meldestellen außerhalb der Compliance-Funktion. Die Meldestellen leiten die Aufklärung und Nachverfolgung ein.

2.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion der Debeka-Gruppe koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet sie u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die versicherungsmathematische Funktion Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die Risikomanagementfunktion bei der wirksamen

Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Debeka-Versicherungsunternehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung im ORSA, die Leitung der ALM-Komitees sowie die Beratung des Vorstands.

2.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen. Es verdeutlicht darüber hinaus die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:

- Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrnehmen. Sie bilden die erste Verteidigungslinie.
- Auf der zweiten Verteidigungslinie sind die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion angesiedelt, welche die Einhaltung der Anforderungen des Internen Kontrollsystems überwachen und die Analyse, übergreifende Überwachung sowie Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess.
- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die Schlüsselfunktion Revision unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

2.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

In der Bausparkasse hat zum 15. März 2023 ein Wechsel der Risikocontrolling-Funktion stattgefunden. Die Aufgabe wurde durch den Hauptabteilungsleiter Unternehmenssteuerung zusätzlich übernommen.

Darüber hinaus kam es zu keinen wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

2.1.4 Struktur der Vergütungssysteme

Die Vergütungsgrundsätze der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse sind schriftlich fixiert. Sie dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit den Geschäfts- und Risikostrategien, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka-Gruppe. Die Vergütungssysteme sind darauf ausgerichtet, negative Anreize, insbesondere Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Gruppe entgegenstehen könnten. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

2.1.4.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse ist der jeweilige Aufsichtsrat verantwortlich. Als Unternehmensgruppe mit traditionellem Schwerpunkt im öffentlichen Dienst sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung, der Debeka Pensionskasse sowie der Debeka Bausparkasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Bereits bestehende Versorgungs- bzw. Rentenansprüche aus vorherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen werden grundsätzlich auf die Versorgungsverpflichtung angerechnet. Vorruhestandsregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über spezielle, auf den Einzelfall bezogene Regelungen entscheidet der jeweilige Aufsichtsrat. Diese Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der bis dahin erworbenen Versorgungsanswartschaften bewegen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine variablen Vergütungen, um keine Fehlanreize zu setzen.

2.1.4.2 Beschäftigte

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Beschäftigten. Entsprechend einem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge der für die Debeka Allgemeine Versicherung tätigen Beschäftigten mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung der Beschäftigten der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse unterliegt den nachfolgenden für die Debeka-Gruppe geltenden Regelungen.

Die Vorstände sind für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Beschäftigten verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Beschäftigten basieren auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 DVO für die Debeka-Versicherungsunternehmen und auf der InstitutsVergV für die Debeka Bausparkasse. Die Ausgestaltungen innerhalb der jeweiligen regulatorischen Rahmenbedingungen richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen – bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden – sowie – sichere und attraktive Arbeitsplätze, nachhaltige, transparente und leistungsgerechte Vergütungssysteme und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Beschäftigten – ab.

Vergütung im Innendienst

Nicht leitende Beschäftigte: Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Beschäftigten sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen den Vorständen und Gesamtbetriebsrat bzw. Betriebsrat der Debeka Bausparkasse abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen insbesondere der „Besoldungsrichtlinien“. Es werden im geringen Umfang finanzielle Zusatzleistungen gewährt, die jedoch keine Anreize zu einer Risikoübernahme bieten und einem Großteil der Beschäftigten der Debeka-Gruppe gewährt werden. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung betrug bei nicht leitenden Innendienst-Beschäftigten durchschnittlich ca. 1,0 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst besteht aus einem von den Vorständen definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (für die zweite Führungsebene eine leistungsbezogene Jahresprämie („Leistungsprämie“); für die erste Führungsebene eine an das Erreichen sowohl von Unternehmenszielen als auch von individuellen Zielen gekoppelte Jahresprämie („HAL-Prämie“); für Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiter auf Probe eine „strukturabhängige“ Zulage). Für Schlüsselfunktionsinhaber und Risikoträger (Bausparkasse) gelten keine gesonderten Prämiensysteme.

Die Leistungsprämie wird v. a. auf Grundlage der persönlichen Leistung der Führungskraft gezahlt. Sie steht damit im Einklang mit den in der Strategie niedergelegten Zielen. Die Leistungsbewertung erfolgt jährlich durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten sowie den zuständigen Dezernenten.

Über die HAL-Prämie wird der Grad der Zielerreichung honoriert. Eine Zielvereinbarung erfolgt zwischen Vorstand bzw. zuständigen Dezernenten und dem leitenden Angestellten. Die Zielvorgaben stellen dabei zu 30 % auf Unternehmensziele und zu 70 % auf individuelle Ziele ab. Hierbei werden keine Ziele vereinbart, die einen etwaigen Interessenkonflikt zur Folge hätten, für deren Erreichung ein unverhältnismäßig hohes Risiko einzugehen wäre oder denen eine Überwachungsfunktion gegenübersteht. Zusätzlich gilt für die Inhaber der Schlüsselfunktionen bzw. der Mitarbeiter von Kontrolleinheiten (Bausparkasse), dass der variable Teil der Vergütung unabhängig von der Leistung der ihrer Kontrolle unterstehenden operativen Einheiten und Bereiche sein muss. Das heißt, es besteht ein Verbot, die Leistung der Schlüsselfunktionsinhaber bzw. der Mitarbeiter aus Kontrolleinheiten (Bausparkasse) anhand der Leistung zu bemessen, die die von ihnen kontrollierten Bereiche erbracht haben. So soll Interessenkollisionen vorgebeugt werden.

Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile liegt jeweils unterhalb eines Monatsgrundgehalts. Hieraus ergeben sich keine Fehlanreize zu risikobehaftetem Verhalten. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung betrug bei leitenden Innendienst-Beschäftigten durchschnittlich ca. 3,5 %. Im Übrigen wird Schlüsselfunktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder eine gesonderte Zusatzrente gewährt noch eine Vorruhestandsregelung eingeräumt.

Vergütung im Außendienst

Die Debeka Bausparkasse hat keine eigenen Beschäftigten im Außendienst. Entsprechend einem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge der für die Debeka Bausparkasse im Außendienst tätigen Beschäftigten mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung dieser Beschäftigten unterliegt den nachfolgenden für die Debeka-Gruppe geltenden Regelungen:

Grundsätzlich werden die Außendienstbeschäftigten in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Nach den tarifvertraglichen Vergütungsregelungen erhalten Arbeitnehmer des Werbeaußendienstes prinzipiell ein erfolgsbezogenes Entgelt in Form einer Provision, das aufgrund freier Vereinbarung auch durch feste Entgeltbestandteile ergänzt werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird der weitgehend selbstständigen Tätigkeit der Beschäftigten im Außendienst am besten gerecht und entspricht auch den Intentionen des Gesetzgebers nach den einschlägigen handelsgesetzlichen Regelungen.

Nicht leitende Beschäftigte: Die Vergütung der Beschäftigten im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorständen und Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen über Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst, über ein Bezahlungssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees und die Provisionsbetriebsvereinbarung. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung betrug bei nicht leitenden Außendienst-Beschäftigten durchschnittlich ca. 10,4 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst, die sich ebenfalls in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge gliedert, wird von den Vorständen festgesetzt. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung betrug bei leitenden Außendienst-Beschäftigten durchschnittlich ca. 8,2 %.

Erfolgsbezüge: Alle Beschäftigten im Außendienst sowie die leitenden Angestellten im Außendienst erhalten neben Abschlussprovisionen auch Prämien in Form erfolgsabhängiger Sonderzahlungen für die Erreichung jährlich neu festgelegter Unternehmenszielvorgaben. Unter Berücksichtigung der Personalplanung im Außendienst, der politischen Rahmenbedingungen und Experteneinschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Zielmärkte etc. werden jährlich Vertriebsziele für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Diesen liegen jeweils die Ziel- und Produktionsentwicklungen vergangener Jahre zugrunde. Unter Beachtung des strategischen Geschäftsziels, kontinuierlich in allen Sparten zu wachsen, werden daher in der Regel jährlich angemessene prozentuale Zielsteigerungen vorgenommen. Zur Zielerreichung werden jährlich Wettbewerbe für alle Ebenen des Außendienstes als Instrument der Steuerung ausgeschrieben, deren Gewinner durch die Zahlung von Prämien honoriert werden. Ziel der Debeka-Gruppe ist es außerdem, alle Mitglieder rundum zu versichern bzw. sie mit Bausparprodukten zu versorgen und dabei die vorgegebenen Qualitätsziele zu beachten. Als finanzieller Anreiz wurde für die Außendienstbeschäftigten daher zusätzlich eine Sonderausschüttung in der Allgemeinen Versicherung (SAV) ausgelobt, die als Anreiz dazu dienen soll, einen kontinuierlichen Ausbau aller angebotenen Sparten und damit verbunden ein stärkeres Cross-Selling zu betreiben. Anfang 2021 wurde die Berechnungsgrundlage der SAV eingefroren. Ergänzend wird seitdem für die Durchführung eines Servicegesprächs dem gesprächsführenden Außendienstbeschäftigten eine Serviceprämie je Versicherungsnehmer und je Kalenderjahr gezahlt. Beide Vergütungskomponenten honorieren nun die nachhaltige Betreuung der Mitglieder.

Organisationsbezüge: Beschäftigten mit Personalverantwortung im Außendienst werden sogenannte Organisationsbezüge gezahlt. Diese werden nach der Provisionsbetriebsvereinbarung gewährt bzw. für die Führungskräfte durch die Vorstände festgesetzt. Die Organisationsbezüge dienen dazu, eine qualifizierte Einarbeitung und Betreuung der Außendienstbeschäftigten durch die Führungskräfte zu honorieren.

Außerdem wird hiermit das Ziel verfolgt, eine kontinuierliche und qualifizierte Betreuung der Mitglieder und Kunden zu gewährleisten. Zudem erhalten (Landes-)Geschäftsstellenleiter eine monatliche Bestandsbetreuungszulage, deren Höhe aus der Spartenbelegung der zugewiesenen Bestände resultiert. Dadurch partizipieren die nicht mehr unmittelbar in die Werbeaktivität eingebundenen Führungskräfte an den Werbeerfolgen ihrer Beschäftigten. Auch diese Zulagen verfolgen das Geschäftsziel eines stetigen Ausbaus der Versicherungsbestände und der Marktstellung bei bestmöglichen wirtschaftlichen Kennzahlen.

Sonstiges

Allen Beschäftigten des Innen- und Außendienstes der Debeka-Gruppe werden außerdem auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

Insgesamt betrug der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung der Beschäftigten durchschnittlich ca. 6,7 % (KV/LV, Innendienst und Außendienst) bzw. 1,1 % (Bausparkasse, Innendienst).

2.1.4.3 Aufsichtsrat

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den Satzungen sowie durch Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für Reisen pauschalen Fahrtkostenersatz sowie, bei Vorliegen der Voraussetzungen, für jede Sitzung eine Spesenpauschale. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keinerlei variable Vergütungen, um auszuschließen, dass es zu Fehlanreizen zur Eingehung von Risikopositionen kommen könnte.

2.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen basieren auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie der Debeka-Versicherungsunternehmen beschrieben. Die Leitlinie legt dabei die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest.

Gleiches gilt für die Debeka Bausparkasse, die – analog zu den Versicherungsunternehmen und ergänzt um die gesetzlichen Anforderungen an Banken und Bausparkassen – verbindliche Vorgaben zur fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Inhabern von besonderen Funktionen in einer Leitlinie definiert haben.

2.2.1 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

2.2.1.1 Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Debeka Bausparkasse tatsächlich leiten, sind die Mitglieder des jeweiligen Vorstands.

Debeka-Versicherungsunternehmen

Die Mitglieder des jeweiligen Vorstands nehmen eine Einzelverantwortung für ihr Dezernat sowie eine Gesamtverantwortung für alle Bereiche des jeweiligen Unternehmens wahr. Die Aufgaben und die entsprechenden fachlichen Eignungserfordernisse jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ergeben sich aus den jeweiligen Dezernatszuständigkeiten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands muss dabei über ausreichende bzw. grundlegende Kenntnisse aller genannten Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Auch bei einer dezernatsbezogenen Spezialisierung bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Eine Aufgabendelegation innerhalb des Vorstands oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt seine Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Bei personellen Änderungen im Vorstand wird das kollektive Wissen stets in einem angemessenen Maß berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands wird die jeweilige Dezernatszuständigkeit betrachtet sowie insgesamt auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung geachtet, um eine professionelle Führung sicherzustellen.

Die fachliche Eignung liegt im Ergebnis vor, wenn die beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen eine solide und umsichtige Unternehmensleitung gewährleisten. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein.

Debeka Bausparkasse

Die Mitglieder des Vorstands der Debeka Bausparkasse müssen gemäß § 25c KWG fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Mitglieder des Vorstands über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie über ausreichende Leitungserfahrung verfügen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Mitglied des Vorstands mindestens drei Jahre bei einem Institut vergleichbarer Größe und Geschäftsart auf der Ebene der Geschäftsleitung oder hierarchisch unmittelbar darunter leitend tätig war.

2.2.1.2 Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben

Personen, die bei den Debeka-Versicherungsunternehmen andere Schlüsselfunktionen innehaben, sind die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsrats sowie die – auch auf Ebene der Debeka-Gruppe – intern verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion (Schlüsselfunktion Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) und deren Stellvertreter. Darüber hinaus wurden innerhalb der Debeka-Versicherungsunternehmen keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Im Kontext der Debeka-Gruppe handelt es sich auch bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Debeka Bausparkasse – die den §§ 95 ff. AktG unterliegen – sowie den Inhabern einer besonderen Funktion der Debeka Bausparkasse gemäß AT 4.4. der MaRisk (BA) um Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben. Die Festlegung der Kriterien für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit gestaltet sich analog zu derjenigen der Debeka-Versicherungsunternehmen wie folgt:

Aufsichtsratsmitglieder

Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des jeweiligen Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied des Aufsichtsrats die vom jeweiligen Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Das Mitglied des Aufsichtsrats muss mit den für das jeweilige Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan muss bei den Debeka-Versicherungsunternehmen zudem mindestens über Kenntnisse in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Abschlussprüfung und Rechnungslegung verfügen.

Bei jeder Neubestellung eines Mitglieds eines Aufsichtsrats der Debeka-Versicherungsunternehmen ist neben der erforderlichen Sachkunde der BaFin zusätzlich darzulegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Abschlussprüfung und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Für die Neubestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Debeka Bausparkasse erfolgt der Nachweis über die erforderliche Zuverlässigkeit, Sachkunde und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gegenüber der BaFin.

Die zur Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die erforderliche Fachkunde können auch durch (Vor-)Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten erworben werden. Voraussetzung ist, dass diese über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und im Rahmen der Ausübung der (Vor-)Tätigkeiten nicht völlig nachgeordneter Natur waren oder sind.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen bzw. Inhaber von besonderen Funktionen

Die – auch auf Ebene der Debeka-Gruppe – für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen bzw. die Inhaber von besonderen Funktionen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, ihre Position in der Schlüsselfunktion bzw. besonderen Funktion auszuüben. Für jede einzelne Schlüsselfunktion bzw. besondere Funktion ergeben sich die übertragenen Aufgaben aus den aktuellen bzw. zukünftigen Zuständigkeiten.

2.2.2 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit,

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung sowie turnusgemäß oder anlassbezogen. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands findet eine erneute Beurteilung statt, wenn eine Verlängerung ihrer Bestellung bzw. eine Wiederwahl ansteht. Darüber hinaus erfolgt bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine jährliche Selbsteinschätzung der fachlichen Qualifikation, aus der ggf. ein entsprechender Entwicklungsplan abgeleitet wird. Bei den für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erfolgt eine fortlaufende Einschätzung im Rahmen der Jahresbeurteilung. Eine anlassbezogene Beurteilung erfolgt insbesondere dann, wenn Tatsachen und Umstände Grund zu der Annahme geben, dass im konkreten Fall die Anforderungen an die fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr erfüllt werden.

2.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

2.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Gruppe

Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt, als wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems, über das Risikomanagementsystem. Dieses bildet den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements, bei dem die Geschäfts- und die Risikostrategie den Ausgangspunkt darstellen.

Die Debeka Bausparkasse ist als Tochterunternehmen der Debeka Krankenversicherung Bestandteil der Debeka-Gruppe und unterliegt der Bankenaufsicht. Daher verfügt sie aufgrund der im Vergleich zu den Versicherungsunternehmen unterschiedlichen regulatorischen Anforderungen über ein eigenes Risikomanagementsystem, sodass für die Debeka-Gruppe zwei separate Risikomanagementsysteme existieren.

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen umfasst folgende rechtliche Einheiten:

- Debeka Krankenversicherung
- Debeka Lebensversicherung
- Debeka Allgemeine Versicherung
- Debeka Pensionskasse
- Debeka Zusatzversorgungskasse

Insgesamt sind die Risikomanagementsysteme der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse in der Weise aufgebaut und umgesetzt, dass eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Risiken auf Ebene der Debeka-Gruppe erfolgen kann.

2.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategien der Debeka Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse sowie die zugehörigen Teilstrategien legen jeweils den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts der einzelnen Unternehmen der Debeka-Gruppe sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreiben sie, in welchen Geschäftsfeldern die Unternehmen der Debeka-Gruppe in welchem Ausmaß aktiv sein möchten und welche Aspekte dem jeweiligen Unternehmen im Geschäftsplanungszeitraum von besonderer Bedeutung sind.

Risikostrategie

Die Risikostrategien der Debeka Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse betrachten jeweils die Auswirkungen der Geschäftsstrategien auf die Risikosituation des jeweiligen Unternehmens und legen den Rahmen für das Risikomanagement, nebst Risikohandhabung und Risikosteuerung, fest. Sie regeln dabei insbesondere auch den Umgang mit vorhandenen und ggf. neu hinzukommenden Risiken und bestimmen, in welchem Ausmaß das jeweilige Unternehmen Risiken eingehen darf bzw. möchte.

Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie

Die genannten Strategien der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse werden mindestens jährlich überprüft, kontinuierlich weiterentwickelt sowie dem jeweiligen Aufsichtsrat vorgelegt.

2.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems

Da die mit dem Risikomanagement verbundenen grundlegenden Ziele und Aufgaben innerhalb der Debeka-Gruppe nicht voneinander abweichen, weisen die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse ähnliche Elemente des Risikomanagementsystems auf. Diese werden nachfolgend näher beschrieben.

Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht insbesondere aus dem Risikomanagementprozess und dem ORSA. Der Risikomanagementprozess (siehe hierzu Abschnitt 2.3.1.3) sowie der ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3.3) gewährleisten eine systematische und einheitliche Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken.

Risikomanagementsystem der Debeka Bausparkasse

Unter dem Risikomanagement- und Risikoüberwachungssystem versteht die Debeka Bausparkasse ein nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System, das auf Basis der definierten Geschäfts- und Risikokultur ein systematisches und permanentes Vorgehen bei der Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -steuerung, -überwachung und -dokumentation, inkl. Berichtswesen, sicherstellt.

2.3.1.3 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse wird fortlaufend weiterentwickelt. Es umfasst einen auf den Geschäfts- und Risikostrategien basierenden Risikomanagementprozess, der darauf abzielt,

- die mit Risiken verbundenen Chancen und Gefahren der Unternehmen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen,
- die identifizierten Risiken zu überwachen und zielorientiert zu steuern und
- die jeweiligen Vorstände und die Aufsichtsräte regelmäßig sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka Bausparkasse zu informieren.

Um die Zielerreichung jederzeit sicherzustellen, leben die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse den Risikomanagementprozess als kontinuierlichen Regelkreis.

Risikoidentifikation

Die Risiken der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse werden im Rahmen der regelmäßigen Risikoidentifikation systematisch (mindestens jährlich) durch die Risikoeigner erhoben und entsprechend den zentralen Vorgaben des Risikomanagements inventarisiert. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. an die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse zu kommunizieren. Weiterhin ist im Sinne der Risikokultur auch jeder Mitarbeiter dazu angehalten, im Rahmen seiner Tätigkeit auf potenzielle Risiken zu achten und diese zu melden. Die Förderung der Risikokultur wird mit Hilfe von Lernprogrammen unterstützt.

Risikoanalyse und Risikobewertung

Im Rahmen der Risikoanalyse nehmen die Risikoeigner eine Beschreibung u. a. der wesentlichen Risikotreiber (interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können), Risikoursachen (unmittelbare Auslöser für den Eintritt bzw. die Entstehung des Risikos) sowie des Ausmaßes des Risikos vor, ordnen die Risiken definierten Risikokategorien zu und erfassen Maßnahmen zur Risikosteuerung. In diesem Zuge werden Auswirkungen jedes Risikos auf andere Unternehmens- oder Risikobereiche betrachtet sowie nachgelagert mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht. Darauf basierend werden im Rahmen der qualitativen und, falls möglich, auch quantitativen Risikobewertung Aussagen über die Exponierung der Risiken getroffen, um auf diese Weise deren Wesentlichkeit zu beurteilen. Basierend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation sowie der Risikoanalyse und -bewertung überführt die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse die Risiken in das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka Bausparkasse, auf deren Basis eine weitere Aggregation auf Ebene der Debeka-Gruppe stattfindet. Auf diese Weise erlangt die Debeka-Gruppe einen Gesamtüberblick über alle Risiken, die ihre Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Solvabilitätslage beeinträchtigen bzw. das Erreichen der Geschäftsziele der Unternehmen der Debeka-Gruppe gefährden könnten.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Gemäß den in der jeweiligen Risikostrategie verankerten Festlegungen zur Risikoakzeptanz, Risikoverringern, Risikoüberwälzung oder Risikovermeidung werden angemessene Maßnahmen festgelegt, die eine zielgerichtete Steuerung des jeweiligen Risikos ermöglichen. Dabei achten die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse darauf, dass die Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den jeweiligen Zielen der Geschäfts- und Risikostrategie stehen.

In diesem Zusammenhang sind in den Prozessen der Debeka-Versicherungsunternehmen interne Kontrollen eingerichtet, zu denen u. a. je nach Sachverhalt eine Prüfung und Stellungnahme der Risikomanagementfunktion aus risikostrategischer Sicht gehören. Dies betrifft insbesondere solche strategischen Entscheidungsprozesse, die einen Vorstandsbeschluss erfordern.

Ferner sind sowohl die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen als auch die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse dazu verpflichtet, die Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe über geplante Handlungen oder Entscheidungen mit Auswirkungen auf andere Unternehmen der Debeka-Gruppe zu informieren und diesbezüglich eine Risikoeinschätzung vorzulegen.

Risikoüberwachung

Die Risikoüberwachung dient grundsätzlich der Früherkennung von Änderungen der Risikoexposition. Zur Bewertung der geänderten Risikoexpositionen werden diese mit einem vorab definierten Maßstab – z. B. in Form festgelegter Limite und Schwellenwerte – verglichen. Dazu erfolgt eine regelmäßige sowie bei wesentlicher Änderung der Risikolage eine anlassbezogene Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken mit Hilfe des Limit- und Kennzahlensystems unter Einbindung des jeweiligen Vorstands. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, wie bereits zum Thema Risikoidentifikation beschrieben, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken auch laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse zu melden. Zur Sicherstellung des Informationsflusses findet ein regelmäßiger Austausch zwischen beiden Funktionen statt. Darüber hinaus werden wesentliche Risikomeldungen der Debeka Bausparkasse der Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen vorgelegt.

Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung informiert die Vorstände fortlaufend sowie anlassbezogen über die aktuelle und zukünftige Risikosituation des jeweiligen Unternehmens. Zu diesem Zweck werden zu festen Stichtagen innerhalb der Debeka-Versicherungsunternehmen u. a. ORSA-Berichte, Limit- und Kennzahlenberichte, Risikoberichte, interne Berichte über das Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie anlassbezogene Meldungen (z. B. gem. § 132 VAG) erstellt. In der Debeka Bausparkasse erfolgt die Risikoberichterstattung in nachvollziehbarer, aussagekräftiger Art und Weise u. a. über den quartalsweisen Risikobericht, mit dem auch die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen informiert wird.

Aufgrund dieser Berichte bzw. Meldungen können die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung festgelegter Kennzahlen und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Auch der jeweilige Aufsichtsrat wird im Rahmen der turnusmäßigen Sitzungen sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation des entsprechenden Unternehmens unterrichtet.

2.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems in der Debeka-Gruppe

Die festgelegten Aufbau- und Ablaufstrukturen zielen darauf ab, eine an den Strategien orientierte, risikobewusste Führung der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse sicherzustellen. Diese beruht auf dem Anspruch, dass alle Risiken möglichst frühzeitig erkannt, realistisch bewertet und durch die Implementierung entsprechender Maßnahmen gesteuert werden. Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

2.3.2.1 Zentrales Risikomanagement

Debeka-Versicherungsunternehmen

Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist dahingehend implementiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördert. Hierzu ist sie in der Hauptabteilung Risikomanagement zentral organisiert. Ihr obliegt die operative Umsetzung des Risikomanagementsystems sowie das Risikocontrolling mit zentralen Kontroll- und Überwachungsaufgaben für alle Debeka-Versicherungsunternehmen. Die Hauptabteilung Risikomanagement ist in die Bereiche zentrales Risikomanagement, Risikomanagement der Kapitalanlage sowie Querschnitt unterteilt. Das zentrale Risikomanagement ist allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Sie verantwortet ebenfalls das übergeordnete Risikocontrolling zur Überwachung des Gesamtrisikoprofils im engen Austausch mit den operativen Fachbereichen. Dem zentralen Risikomanagement obliegt ferner die Koordination des ORSA. Das Risikomanagement der Kapitalanlage verantwortet die Überwachung und Bewertung der Kapitalanlagen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ihrer Risiken. Zu seinem Tätigkeitsbereich zählen u. a. interne Kreditrisikoanalysen, Marktgleichheitsprüfungen sowie Adressrisikoüberwachungen. Die Abteilung Querschnitt ist für das Beteiligungsrisikomanagement bspw. für die Debeka Bausparkasse sowie für die Bearbeitung übergreifender Spezialthemen zuständig.

Der Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen steht der Risikomanagementbeauftragte vor, der zudem Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement ist. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Risikomanagementfunktion ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Risikomanagementfunktion obliegt den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Risikomanagementfunktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt 2.1.2.2 skizzierten Aufgaben. Sie ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, alle ihr zufließenden Informationen ausschließlich für die ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden.

Debeka Bausparkasse

Die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse ist in der Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und hier in der Abteilung Risikomanagement verankert. Sie übernimmt die primäre Aufgabe der konzeptionellen Entwicklung und Pflege des unternehmensweiten Risikomanagementsystems sowie die Koordination und Unterstützung der Risikoeigner in den Abteilungen.

Die Risikocontrolling-Funktion ist als eigenständige Organisationseinheit dem Marktfolge-Vorstandsmitglied der Debeka Bausparkasse unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber berichtspflichtig. Der Risikocontrolling-Funktion steht der Leiter der Risikocontrolling-Funktion vor.

2.3.2.2 Dezentrales Risikomanagement

Im Rahmen des dezentralen Risikomanagements – das in den Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse analog umgesetzt ist – erfolgt die operative Umsetzung des Risikomanagements unter Berücksichtigung der zentralen Vorgaben der Risikomanagementfunktion bzw. Risikocontrolling-Funktion. Neben den Experten, die dezentral fachspezifisches Wissen bei der Bewertung der Risiken auf Ebene der Risikokategorien einbringen, obliegt das dezentrale Risikomanagement den Risikoeignern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchführen. Der Risikoeigner entspricht dem Leiter des jeweiligen Risikobereichs, welcher die Verantwortung für die in seinem Bereich fallenden Risiken trägt. Er übernimmt die Identifikation, Analyse und Bewertung, Steuerung und Meldung der Risiken sowie deren weitere Überwachung (u. a. mit Hilfe geeigneter Kennzahlen und Limite). Hierbei stellen sie sicher, dass Risiken und ggf. entstandene Schäden auch bei den Mitarbeitern regelmäßig erfragt bzw. von diesen gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird jeder Risikoeigner von mindestens einem Risikobeauftragten unterstützt.

2.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung miteinander verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Identifizierung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht zudem eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen Risiken der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere im Kapitalmanagement, in der Kapitalanlagestrategie/ im ALM sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Die Vorstände der unter Solvency II fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA der Debeka-Gruppe. Sie hinterfragen die Annahmen, die Ergebnisse und die daraus ggf. resultierenden Maßnahmen des ORSA, nehmen diese ab und berücksichtigen sie in den Geschäfts- und Risikostrategien bzw. bei strategischen Entscheidungen. Zudem erfolgen die Abnahme und Freigabe des abschließenden ORSA-Berichts durch den Vorstand, welcher im Anschluss an die BaFin übersendet wird. Der Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe obliegt die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen (jährlichen) ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird gegen Ende des zweiten Halbjahres des Geschäftsjahres auf der Datenbasis zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuellen Geschäfts- und Risikostrategien im ORSA berücksichtigt werden. Ebenso können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen Berücksichtigung in den ggf. anzupassenden Geschäfts- und Risikostrategien finden, deren Überprüfung ebenfalls gegen Ende des zweiten Halbjahres vorgesehen ist.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils der Debeka-Gruppe führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA. Ablauf und Anforderungen stimmen dabei grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA überein. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA typischerweise sowohl aus unternehmerischen Entscheidungen als auch aus externen Faktoren (bspw. Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen), die möglicherweise Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben. Von der Debeka-Gruppe wurde im Berichtszeitraum kein Ad-hoc-ORSA durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der ggf. von der Bewertung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abweichenden tatsächlichen Risikosituation ergibt sich der GSB, d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht der Debeka-Gruppe zur adäquaten Absicherung ihrer Risiken mindestens vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel sind nicht nur stichtagsbezogen zu ermitteln, sondern für verschiedene zukünftige Entwicklungen bzw. Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft zu prognostizieren. Gleiches gilt für die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen des SCR oder des MCR unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysiert die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau. Sie leitet daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein von den Vorständen der unter Solvency II fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung und Überprüfung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Risikomanagementfunktion außerhalb des ORSA-Prozesses verantwortlich. Mit besonderem Blick auf die Kapitalanlagestrategie erfolgt die Interaktion zwischen Anlagemanagement- und Risikomanagementaktivitäten in diesem Zusammenhang über das ALM-Komitee.

2.4 Internes Kontrollsystem

2.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Die Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe und die Debeka Bausparkasse verfügen jeweils über ein eigenes, jedoch analog aufgebautes internes Kontrollsystem.

Das interne Kontrollsystem sowohl der Debeka-Versicherungsunternehmen als auch der Debeka Bausparkasse dient der Sicherstellung der Unternehmensziele. Es verfolgt in drei Zielkategorien eine hinreichende Kontrollsicherheit, um die Umsetzung der von den Vorständen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Geschäftstätigkeit, Verlässlichkeit der internen und externen Berichterstattung und Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Regelungen.

Die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse erfolgt im Sinne des Proportionalitätsprinzips, welches damit an die individuellen Risikoprofile der Debeka Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse anknüpft.

Die für das interne Kontrollsystem relevanten grundsätzlichen Anforderungen werden in der für die Debeka-Versicherungsunternehmen gültigen Leitlinie Internes Kontrollsystem geregelt. Diese beinhaltet im Einzelnen die folgenden Themen:

- Komponenten des IKS (Internes Kontrollumfeld, Risikoprofil und Risikobeurteilung, Ausgestaltung von Kontrollen/Kontrollaktivitäten, Informationen und Kommunikation, fortlaufende Überwachung)
- weitere Mindestvorgaben (Berichterstattung an die Vorstände, ausgegliederte Bereiche und Prozesse, Umsetzung auf Gruppenebene, Schulung)

Die relevanten Vorgaben des internen Kontrollsystems der Debeka Bausparkasse werden im Rahmen der Schriftlich fixierten Ordnung geregelt. Diese beinhaltet insbesondere die folgenden Themen:

- Interne Regelungen hinsichtlich der Aufbau- sowie Ablauforganisation samt Abgrenzung der Verantwortungsbereiche,
- die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie
- das Vorhandensein einer Risikocontrolling-Funktion und Compliance-Funktion.

2.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktionen in der Debeka-Gruppe ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Für die Debeka-Gruppe, die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung sowie für die Debeka Bausparkasse und die Debeka Asset Management GmbH ist jeweils eine Compliance-Funktion eingerichtet. Die Compliance-Funktion der Debeka Allgemeine Versicherung ist an die Compliance-Funktion der Debeka Krankenversicherung ausgelagert. Die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH ist in die Compliance-Funktion der Debeka Allgemeine Versicherung eingebunden. Für die Debeka Pensionskasse und Debeka Zusatzversorgungskasse sind die Compliance-Funktionen der Debeka Krankenversicherung und Debeka Lebensversicherung zu gleichen Teilen zuständig.

Die Unternehmen erlassen eigenständig Leitlinien bzw. Rahmenwerke für ihre Compliance-Funktionen, welche einer initialen Freigabe durch die jeweilige Geschäftsleitung sowie einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen. In diesen Dokumenten finden sich u. a. Ausführungen zu den im Folgenden dargestellten Aufgaben und den Berichtswegen.

Alle zur Gruppe gehörigen Compliance-Funktionen haben sicherzustellen, dass die zuständige Geschäftsleitung in Bezug auf die Einhaltung der jeweils relevanten Gesetze und Verwaltungsvorschriften beraten und die Einhaltung sich hieraus ergebender Anforderungen in den Unternehmen überwacht wird.

Darüber hinaus haben die Compliance-Funktionen sicherzustellen, dass Verfahren eingerichtet, dokumentiert und überwacht werden, die der Identifizierung und Beurteilung von Änderungen des Rechtsumfeldes (Rechtsfeldbeobachtung) dienen. Außerdem haben die Compliance-Funktionen die mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken (Compliance-Risiken) zu identifizieren und zu beurteilen. Ferner haben die Compliance-Funktionen sicherzustellen, dass Verfahren eingerichtet, dokumentiert und überwacht werden, die der Meldung von Compliance-Verstößen an eine zuständige Stelle und der Aufklärung und Ergreifung von Maßnahmen dienen. Jede Compliance-Funktion hat zudem eine angemessene Berichterstattung umzusetzen.

Die verantwortliche Geschäftsleitung hat sicherzustellen, dass die jeweiligen Compliance-Funktionen über angemessene und ausreichende Ressourcen verfügen, um die Funktionsfähigkeit gewährleisten zu können. Zwischen den Compliance-Funktionen findet ein regelmäßiger Austausch statt. Dies erfolgt in Form eines Austauschs der Jahresberichte sowie durch regelmäßige Austauschgespräche.

Die Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe ist gegenüber dem Vorstand der Debeka Lebensversicherung, dem gruppenverantwortlichen Unternehmen, berichtspflichtig. Sie ist unmittelbar Annabritta Biederbick zugeordnet.

Die Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe ist zentral ausgestaltet, die Aufgaben werden durch die Organisationseinheit Compliance wahrgenommen. Die Schlüsselfunktion Compliance der Gruppe nimmt bei der Überwachung eine besondere Stellung ein. Sie überwacht, dass die zur Gruppe gehörenden Unternehmen, die gesetzlich zur Einrichtung einer Compliance-Funktion verpflichtet sind, eine solche eingerichtet haben und die gesetzlichen sowie die vom gruppenverantwortlichen Unternehmen verabschiedeten Mindestanforderungen umsetzen. Die Überwachung erfolgt insbesondere durch eine regelmäßige Sichtung und ggf. Kommentierung der jeweiligen Compliance-Berichte sowie durch persönliche Austauschgespräche. Besteht aus Sicht der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe Handlungsbedarf, wird sie auf die betroffene Compliance-Funktion zugehen. Kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt eine entsprechende Information an die Geschäftsleitung des gruppenverantwortlichen Unternehmens sowie an die Geschäftsleitung des jeweilig betroffenen Unternehmens.

Der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe steht der Compliance-Beauftragte vor, der zudem Leiter der Organisationseinheit Compliance mit den Referaten Grundsatz und Operatives ist. Er verantwortet die übergreifenden Compliance-Fragestellungen sowie die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems. Er ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und leitet zudem die Hauptabteilung Recht und Steuern.

Die Compliance-Funktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt 2.1.2.3 skizzierten Aufgaben stehen.

Die Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied gemeldet.

2.5 Funktion der internen Revision

2.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die Hauptabteilung Konzernrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe. Alle Revisionen der Debeka-Gruppe werden zusammenfassend als „Schlüsselfunktionen Revision“ bezeichnet.

Die Hauptabteilung Konzernrevision wird zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Ausgliederungsverträgen auf die Hauptabteilung Konzernrevision übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Der Vorstandsvorsitzende ist für die genannten auslagernden Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Hauptabteilung Konzernrevision ist ihm als Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schlüsselfunktionen Revision obliegt sämtlichen Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Versicherungsunternehmen sind in der Hauptabteilung Konzernrevision mit den Abteilungen Grundsatz, Spezialthemen, Informationstechnologie, Versicherungsunternehmen und Querschnitt zentral organisiert. Ihnen ist zudem die Abteilung Fraud zugeordnet, die im Rahmen von Sonderprüfungen für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Fraud von Mitarbeitern zuständig ist.

Die Revision der Debeka Bausparkasse übernimmt die Aufgaben der internen Revision der Debeka Bausparkasse. Sie ist als Stabstelle dem Vorstand unmittelbar unterstellt und erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Die fachliche und personelle Gesamtverantwortung liegt beim Leiter der Schlüsselfunktionen Revision.

Die Revision der Debeka Asset Management übernimmt die Aufgaben der internen Revision der Debeka Asset Management. Sie ist als Stabstelle der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt und erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Die fachliche und personelle Gesamtverantwortung liegt beim Leiter der Schlüsselfunktionen Revision.

Den Schlüsselfunktionen Revision steht der Leiter der Hauptabteilung Konzernrevision als für die Schlüsselfunktionen bzw. besondere Funktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt 2.1.2.1 beschriebenen und von den Schlüsselfunktionen Revision zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Prüfungstätigkeiten zielen insgesamt auf die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsorganisation ab und orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie des jeweiligen Prüfgegenstands. Die Einhaltung der Prüfungsaufgaben (gemäß Prüfungsplan) hat Vorrang vor den Beratungstätigkeiten. Die Beratungstätigkeiten von Vorstand und Fachbereichen können nur dann durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass dabei die Unabhängigkeit und die Objektivität der Schlüsselfunktionen Revision gewahrt bleibt.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisions-tätigkeit liegen (Funktionstrennung).

Die Schlüsselfunktionen Revision haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt 2.1.2.1 skizzierten und in der Leitlinie sowie im Internen Standard der Schlüsselfunktionen Revision konkretisierten Aufgaben. Die Schlüsselfunktionen Revision sind verpflichtet, alle ihnen zufließenden Informationen ausschließlich für Revisionszwecke bzw. für ihre Berichtspflichten gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verwenden. Insoweit müssen die Schlüsselfunktionen Revision die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen in besonderer Weise gewährleisten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wird geachtet.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der Schlüsselfunktionen Revision sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Prüfungsplanung erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der Schlüsselfunktionen Revision orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie den Geschäftstätigkeiten der einzelnen Debeka-Unternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Schlüsselfunktionen Revision jeweils zuständigen Vorstand und Aufsichtsrat gemeldet.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle Schlüsselfunktionen Revision und internen Revisionen der Unternehmen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG sowie § 25a KWG) aufgestellt.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist Mitglied in Kommissionssitzungen des GDV. Darüber hinaus nehmen diese Person und andere Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen (z. B. des Deutschen Instituts der Internen Revision) sowie internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

2.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision

In der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision ist verankert, dass die Schlüsselfunktionen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Schlüsselfunktionen Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die Schlüsselfunktionen Revision dem Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unterstellt sind. Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird ebenfalls von ihr in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte vermieden und ausgewogen beurteilt wird.

Über das Prinzip der Funktionstrennung wird die Objektivität der Mitarbeiter sichergestellt. Sollte die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellen, würden den betroffenen Personen andere Aufgaben zugeteilt.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die Schlüsselfunktionen Revision keinen Weisungen unterworfen.

2.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka-Gruppe verfügt über eine eigene versicherungsmathematische Funktion im Sinne der Solvency-II-Anforderungen.

Die versicherungsmathematische Funktion der Debeka-Gruppe ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der versicherungsmathematischen Funktion obliegt dem gesamten Vorstand der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe.

Die versicherungsmathematischen Funktionen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka-Gruppe sind in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion mit den Abteilungen Kranken, Leben, Allgemeine und Finanzmathematik zentral organisiert. Von hier aus erfolgen die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllenden Aufgaben.

Den o. g. versicherungsmathematischen Funktionen steht der Leiter der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion als für diese Schlüsselfunktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt 2.1.2.4 beschriebenen und von den versicherungsmathematischen Funktionen zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Durch die vorgenannte zentralisierte Organisation in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion werden die Aufgaben der o. g. versicherungsmathematischen Funktionen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte von den operativen Aufgaben der Aktuarate bzw. der ersten Verteidigungslinie getrennt. Zusätzlich ist die personelle Trennung der für die versicherungsmathematischen Funktionen tätigen Mitarbeiter und der jeweiligen verantwortlichen Aktuare sichergestellt.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den bereits in Abschnitt 2.1.2.4 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion konkretisierten Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktionen stehen.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der versicherungsmathematischen Funktionen sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der versicherungsmathematischen Funktionen orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die versicherungsmathematischen Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Normann Pankratz gemeldet.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person sowie weitere Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen sind Mitglieder der DAV und dort sowie beim GDV in verschiedenen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen regelmäßig an internen sowie externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

2.7 Outsourcing

Im Kontext der Versicherungsaufsicht versteht man unter Outsourcing (bzw. Ausgliederung) eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte Subdelegation oder Weiterverlagerung) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Für die Debeka Bausparkasse liegt gemäß Bankenaufsicht (BaFin-Rundschreiben 05/2023 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement [BA] vom 29.06.2023) eine Auslagerung vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. Hiervon sind sowohl Vereinbarungen mit externen Unternehmen und Dienstleistern als auch Auslagerungsverträge innerhalb der Debeka-Gruppe erfasst.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Auslagerungspolitik der Debeka Bausparkasse basiert auf dem Unternehmensziel „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“. Hierbei wird nicht nur sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden, sondern auch, dass die Interessen der Mitglieder und Kunden gewahrt bleiben.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Auslagerungspolitik der Debeka Bausparkasse (nebst Ausgliederungs- bzw. Auslagerungsprozess) wird jeweils durch eine Ausgliederungsleitlinie bzw. Auslagerungsrichtlinie definiert und beschrieben.

Liegt eine Ausgliederung im versicherungsaufsichtsrechtlichen Sinne vor, nehmen die Debeka-Versicherungsunternehmen eine Klassifizierung des Ausgliederungsvorhabens zur Beurteilung seiner Wichtigkeit vor. Analog hierzu beurteilt die Debeka Bausparkasse die Wesentlichkeit einer Auslagerung anhand einer Risikoanalyse. Daran angelehnt gestaltet sich der jeweilige Ausgliederungs- bzw. Auslagerungsprozess für die Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Debeka Bausparkasse, der grundsätzlich aus vier Phasen besteht:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung, Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss
- laufender Vertrag, Steuerung und Überwachung der Ausgliederung/Auslagerung
- Beendigung und Abwicklung der Ausgliederung/Auslagerung

Die Debeka Lebensversicherung hat keine wichtigen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert.

Die Debeka Krankenversicherung sowie die Debeka Allgemeine Versicherung haben lediglich IT-Prozesse zur Unterstützung wichtiger Versicherungstätigkeiten ausgegliedert.

Mit diesen Ausgliederungen verfolgen die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Allgemeine Versicherung das Ziel, Prozesse effizient und kostengünstig zu gestalten, ohne dabei an Qualität für die Kunden einzubüßen. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme externer Dienstleister bei relevanten oder wichtigen Ausgliederungen unterliegt dabei neben besonderen Vorgaben – u. a. insbesondere hinsichtlich des Risikomanagements – auch der Letztentscheidung des Vorstands.

Rechtsraum der jeweiligen Dienstleister ist bis auf zwei Ausgliederungen die Bundesrepublik Deutschland. Einzig im Bereich der Informationstechnologie greifen die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Allgemeine Versicherung ausnahmsweise auch auf externe Dienstleister zurück, die ihren Sitz im irischen und deutschen sowie dem niederländischen Rechtsraum haben.

Aufgrund eines Auslagerungsvertrags vom 23. Dezember 2016 hat die Debeka Bausparkasse die folgenden Dienstleistungen an die Debeka Krankenversicherung ausgelagert:

- Bereitstellung von IT-Leistungen
- Personalverwaltung
- Zentrale Dienste
- Kreditzentren
- Vertragsprüfung und -einrichtung von Bausparverträgen und Depositen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- IT-Sicherheit (Verwaltungsapparat)
- Datenschutz
- Personalentwicklung
- Ideenmanagement

Die Debeka Bausparkasse beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter im Außendienst. Aufgrund des Generalagentenvertrags vom 22. Dezember 2017 nimmt die Debeka Krankenversicherung die Abschlussvermittlung der Produkte der Debeka Bausparkasse vor.

Die Debeka Allgemeine Versicherung besitzt ebenfalls keine eigenen Mitarbeiter. Daher sind alle Schlüsselfunktionen und Versicherungstätigkeiten – mit Ausnahme der Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung – auf die Debeka Krankenversicherung ausgegliedert. Die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung ist auf die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung ausgegliedert.

Die Debeka Pensionskasse hat keine eigenen Mitarbeiter. Zwischen der Debeka Pensionskasse und der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung besteht zur Übernahme von Funktionen und Versicherungstätigkeiten ein Ausgliederungsvertrag.

2.8 Sonstige Angaben

2.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse unterliegt zahlreichen regelmäßigen Überprüfungen, die sich sowohl auf der ersten Verteidigungslinie (u. a. im Rahmen der Qualitätssicherung) als auch auf der zweiten und dritten Verteidigungslinie (im Rahmen der Überwachungs- bzw. Prüfungsaufgaben der Schlüsselfunktionen bzw. besonderen Funktionen gemäß MaRisk (BA)) vollziehen. Die Ergebnisse werden den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse berichtet. Die Vorstände erhalten auf diese Weise kontinuierliche Informationen über die Geschäftsorganisation sowie deren Funktionsfähigkeit und Angemessenheit. Die Abarbeitung der aus Prüfungshandlungen der internen Revision abgeleiteten Maßnahmen wird durch diese eigenständig nachverfolgt.

Über diesen fortlaufenden Überprüfungs- und Berichtsfluss hinaus besteht für die Debeka-Versicherungsunternehmen ein strukturierter Prozess zur regelmäßigen internen Überprüfung der Geschäftsorganisation, welcher auf den Erkenntnissen der Schlüsselfunktionen basiert. Hierzu wurden die wesentlichen Elemente des Governance-Systems festgelegt. Die jährliche Überprüfung erfolgt als Schwerpunktüberprüfung einzelner Elemente nach einem Mehrjahresüberprüfungsplan. Nach spätestens fünf Jahren sind alle Elemente des Governance-Systems mindestens einmal überprüft. Der Überprüfungsbericht wird jährlich als Gesamtvorstandsvorlage an den Vorstand gerichtet. Dieser beurteilt die Geschäftsorganisation auf Basis der dargelegten Informationen sowie unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie und beschließt ggf. Maßnahmen.

Die Schwerpunkte der Überprüfung der Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen im Berichtsjahr 2023 waren gemäß Mehrjahresüberprüfungsplan die Themen Vergütung (§ 25 VAG) und Versicherungsmathematische Funktion (§ 31 VAG).

Der Vorstand hat sich anhand der aus den Überprüfungshandlungen der ersten, zweiten und dritten Verteidigungslinie sowie aus dem Durchlauf des o. g. Überprüfungsprozesses davon überzeugt, dass die Geschäftsorganisation entsprechend der Art, dem Umfang und der Komplexität der sich aus den Geschäftstätigkeiten ergebenden Risiken unter Beachtung der Proportionalität insgesamt angemessen ausgestaltet ist.

2.8.2 Beschwerdemanagementfunktion

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe hat die Debeka mit der Beschwerdemanagementfunktion (BMF) auch ein adäquates Beschwerdemanagement für die Kranken-, Lebens- und Allgemeine Versicherung implementiert. Ziel dieser Funktion ist es, die Qualität der Produkte und des Service – aufbauend auf der Beschwerdeanalyse – ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte (BMB).

Der Beschwerdemanagementbeauftragte bildet gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung in den einzelnen Versicherungsbereichen die Beschwerdemanagementfunktion. Sie achten darauf, dass die regulatorischen Vorgaben und internen Regelungen zur Beschwerdebearbeitung, die in der entsprechenden Leitlinie sowie im Fachbuch „Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ beschrieben sind, in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden. Die Mitglieder der Beschwerdemanagementfunktion tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen dem Beschwerdemanagementbeauftragten zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert dieser in solchen Fällen die Schlüsselfunktionen und den Vorstand. Zuständiger Dezernent für die Beschwerdemanagementfunktion ist Thomas Brahm. Er ist jedoch nicht Teil der Funktion.

Die Debeka Bausparkasse verfügt über ein eigenes Beschwerdemanagement. Die konkreten Regelungen für dieses Beschwerdemanagement sind im Rahmen der Grundsätze in einer separaten Richtlinie festgelegt.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability-Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DVO	delegierte Verordnung (EU) 2015/35
FKAG	Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
KWG	Kreditwesengesetz
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz

